

## **Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in Bezug auf die Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus - Erhebung und Messung der Körpertemperatur (Art. 13 der DSGVO 679/2016)**

Sehr geehrte BesucherInnen/Angestellte/LieferantInnen,  
in dieser Phase sanitären Notstands sieht die Stadtgemeinde Bozen zeitweilig und probeweise die Durchführung von Kontrollen und Erhebungen vor, die der Eindämmung und Reduzierung des Covid-19-Ansteckungsrisikos zum Schutz der Gesundheit des Personals, das in den Gemeindefirmen arbeitet, sowie der Bevölkerung dienen.

Die Datenverarbeitung, die bei Eintritt zu den verschiedenen Gemeindeämtern und -diensten erfolgt, besteht im Besonderen in der Erhebung der Körpertemperatur der eintretenden Personen von Seiten von ermächtigten Gemeindeangestellten oder Fachkräften.

Personen mit einer Körpertemperatur von über 37,5° C haben keinen Zugang zu den Ämtern der Gemeinde, auch wenn sie mit persönlichen Schutzausrüstungen ausgestattet sind.

Wir informieren Sie darüber, dass Ihre persönlichen Daten auch besonderer Art im Einklang mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO) und den Vorgaben des Datenschutzkodex gemäß gvD vom 30.6.2003, Nr. 196 i.g.F. verarbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Verarbeitungsweise an sich als auch für die Aufbewahrung, die die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten müssen.

Dazu werden sowohl händische als auch telematische Mittel verwendet und es werden eng zweckgebundene organisatorische und verarbeitungstechnische Methoden angewandt, sowie organisatorische Mittel auch materieller Art, die die Rechtmäßigkeit, die Korrektheit und die Transparenz der Verarbeitung und die Genauigkeit, Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Minimierung der Daten gewährleisten.

### **Verantwortliche/r der Datenverarbeitung**

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters. E-Mail-Adresse VDV@gemeinde.bozen.it

### **Datenschutzbeauftragte/r**

Die mit dem Schutz der personenbezogenen Daten beauftragte Person kann unter der E-Mail-Adresse dpo@gemeinde.bozen.it erreicht werden.

### **Zweck der Verarbeitung und entsprechende Rechtsgrundlage**

Die Erhebung und Messung der Körpertemperatur erfolgt aus Gründen von öffentlichem Interesse.

Die Erhebung dient dem Schutz der Personen an ihren Arbeitsplätzen im Einklang mit den Vorgaben auf nationaler und regionaler Ebene, die von den Bürgerinnen und Bürgern sowie von den Organisationen und Körperschaften umgesetzt werden können. Sie dient auch ganz allgemein dazu, die Verbreitung des Covid-19-Virus zu bekämpfen und einzudämmen.

Die Datenverarbeitung ist Teil der Vorkehrungen von öffentlichem Interesse zur Prävention, zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz. Sie basiert auf der Zusammenarbeit zwischen den BürgerInnen und der Körperschaft und hat einen zeitweiligen und probeweisen Charakter. Sie ist nur während der Phase, in der das Risiko einer Ansteckung durch das Covid-19-Virus besteht.

Juridischen Grundlagen der Verarbeitung sind Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b) der DSGVO 2016/679, die Sicherheitsprotokolle gegen die Ansteckung gemäß Art. 1 Abs. 7 Buchst. d) des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 11. März 2020, und nachfolgender Änderungen, sowie das Gesetzesdekret Nr. 83 vom 30. Juli 2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 124/2020, mit dem der Ausnahmezustand bis zum 15. Oktober 2020 verlängert wurde und das "Rahmenprotokoll für die Prävention und Sicherheit von öffentlichen Bediensteten am Arbeitsplatz im Hinblick auf den Gesundheitsnotstand Covid 19" vom 24. Juli 2020.

Die eingeholten persönlichen Daten (Körpertemperatur) können folgende Personen betreffen: Angestellte, GemeindeverwalterInnen, Gemeinderäte und -rätinnen, MitarbeiterInnen, BürgerInnen, LieferantInnen, Wartungspersonal, Reinigungspersonal, BesucherInnen und jede andere Person, die das Bedürfnis hat, in die Strukturen der Stadtgemeinde Bozen einzutreten.

## **Art und Weise der Datenverarbeitung**

Die Erhebung der Körpertemperatur der eintretenden Personen erfolgt standardmäßig und ohne Registrierung. Im Falle von Gemeindebediensteten oder ihnen gleichgestellten Personen, die falls notwendig mittels entsprechendem Badge identifiziert werden können, erfolgt die Erhebung zu Beginn des Dienstes.

Falls die erhobene Körpertemperatur höher sein sollte als 37,5°C, darf die betreffende Person nicht in die Gemeindestrukturen zugelassen werden. Sie wird gebeten, das Gebäude zu verlassen und Kontakt zum eigenen Hausarzt bzw. zur eigenen Hausärztin aufzunehmen. Falls andere einschlägige Vorgaben Anwendung finden, bleiben diese davon unberührt.

Im Falle von Gemeindeangestellten müssen diese ihre Abwesenheit vom Arbeitsplatz durch ein ärztliches Zertifikat begründen

Die erhobene Information (Körpertemperatur) wird nicht registriert.

Falls eine Temperatur von mehr als 37,7°C erhoben wird und sich eine Registrierung und Aufbewahrung dieser Information für notwendig erweist, um die Gründe zu dokumentieren, die den Zutritt verhindert haben. Die Aufbewahrung der Daten wird auf jeden Fall bis zur Beendigung des Notstandes dauern. Im genannten Fall können Informationen folgender Art erhoben und registriert werden:

- Informationen meldeamtlicher Art zur Identifizierung der Person (z.B. Vor- und Nachname, Identitätsausweis)
- Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- erhobene Körpertemperatur

Im Falle einer Bescheinigung, die auf Antrag des Bürgers ausgestellt wurde, werden die für die Bescheinigung gesammelten Daten nicht gespeichert.

Die Daten werden ausschließlich von Angestellten bzw. Beauftragten erhoben, verarbeitet und eingesehen, die vom Verantwortlichen für die Datenverarbeitung oder seinen Delegierten eigens dazu ermächtigt wurden.

## **Übermittlung**

Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vorbeugung gegen die Covid-19-Ansteckung verarbeitet und werden weder verbreitet noch Dritten übermittelt, außer bei Bestehen einschlägiger Gesetzesvorgaben.

## **Rechte der betroffenen Person**

Die Rechte der von der Verarbeitung betroffenen Person sind in Artikel 15, 16, 18 und 21 der DSGVO 2016/679 beschrieben. Als betroffene Person haben Sie:

- das Recht auf Erhalt einer Bestätigung darüber, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden, sowie das Recht auf Zugriff auf die besagten Daten und auf die im Art. 15 angeführten Informationen;
- das Recht auf unverzügliche Berichtigung der Daten sowie auf Vervollständigung unvollständiger Daten;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bei Bestehen der Voraussetzungen laut Art. 18 der DSGVO sowie Recht auf Mitteilung bei Aufhebung der besagten Einschränkung;
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten zu den im Art. 21 genannten Bedingungen.

Wenn Sie diese Rechte ausüben möchten, verwenden Sie bitte das auf der Website der Stadtgemeinde Bozen unter der Rubrik "Datenschutz" eingestellte Formular:

[http://www.comune.bolzano.it/UploadDocs/27132\\_esercizio\\_diritti.pdf](http://www.comune.bolzano.it/UploadDocs/27132_esercizio_diritti.pdf)

### **Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde**

Die betroffene Person kann beim Garanten für Datenschutz eine Beschwerde i.S. des Art. 142 des gvD 196/2003 i.g.F. einreichen. Angaben zur entsprechenden Vorgehensweise finden Sie hier

<http://www.garanteprivacy.it/web/guest/home/docweb/-/docweb-display/docweb/4535524>

### **Mitteilung der Daten**

Die Mitteilung der Daten ist für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Dritte im Verhältnis zur Gemeindeverwaltung fakultativ. Bei Nichtmitteilung wird es nicht möglich sein, in die Gemeindeämter, in denen die Temperaturmessung erforderlich ist, einzutreten.

Die Mitteilung der Daten ist für die Bediensteten, die den eigenen Arbeitsplatz in die Gemeindeämter erreichen müssen, in denen die Temperaturmessung erforderlich ist, obligatorisch, auch angesichts der Vorgaben im Bereich der Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 2087 BGB und GvD 81/2008 i.g.F.).

Die Mitteilung der Daten ist für die Bediensteten, die den eigenen Arbeitsplatz in die Gemeindeämter, in denen die Temperaturmessung erforderlich ist, erreichen müssen, obligatorisch, auch angesichts der Vorgaben im Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 2087 BGB und gvD 81/2008 i.g.F.).

DER DIREKTOR DES AMTES FÜR ARBEITS- UND VERANSTALTUNGSSICHERHEIT

*Dr. Ing. Giovanni Libener*

(digital gez.)